

Organisationsreglement der Komax Holding AG

Inhalt

1. GRUNDLAGEN	2
2. VERWALTUNGSRAT	2
2.1 Konstituierung	2
2.2 Aufgaben und Kompetenzen	2
2.3 Sitzungen	4
2.4 Beschlussfassung	4
2.5 Protokoll	5
2.6 Auskunfts- und Einsichtsrecht	5
2.7 Berichterstattung	5
2.8 Entschädigung	5
2.9 Amtsdauer	5
3. CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)	6
4. GRUPPENLEITUNG.....	7
5. PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	7
6. VERGÜTUNGSAUSSCHUSS (Remuneration Committee).....	8
7. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	8
7.1 Ausstand	8
7.2 Geheimhaltung.....	9
7.3 Zeichnungsberechtigung	9
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
8.1 Inkrafttreten.....	9
8.2 Überarbeitung und Änderung	9

1. GRUNDLAGEN

Gestützt auf Art. 716b OR und Ziffer 20 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Komax Holding AG (Gesellschaft) das nachfolgende Organisationsreglement. Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Exekutivorgane (Verwaltungsrat und Gruppenleitung) der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist die Dachholding der Komax Gruppe. Die Exekutivorgane der Gesellschaft nehmen daher nicht nur für die Gesellschaft, sondern für alle Gruppengesellschaften Finanzierungs-, Strategie- und Führungsaufgaben wahr.

Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Gruppengesellschaften und die gesetzlichen Zuständigkeiten ihrer Organe bleiben in jedem Fall gewahrt.

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Gruppenleitung.

Zusätzlich bestehen ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Vergütungsausschuss (Remuneration Committee).

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wird das Amt des Präsidenten während der Amtsdauer vakant (Rücktritt, Tod etc.), so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten, wobei dieser bereits Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Ein durch den Verwaltungsrat ernannter Vizepräsident vertritt den Präsidenten des Verwaltungsrats, falls dieser in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und der Komax Gruppe und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung von Organisation und Führungsstruktur der Gesellschaft und der Komax Gruppe und insbesondere Erlass und Abänderung des Organisationsreglements sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge.
3. Festsetzung von Leitbild und Unternehmensstrategie der Komax Gruppe sowie Entscheidung über alle Fragen und Geschäfte von strategischer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) Strategie, Businessplan (inkl. Finanzplan);
 - b) Ausdehnungen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit sowie Eröffnung oder Schliessung von Betriebsstätten;
 - c) Bedeutende unternehmerische Weichenstellungen sowie Unternehmenskooperationen;
 - d) Ausschüttungspolitik.
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und des Berichtswesens (einschliesslich MIS).
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, d.h. der Gruppenleitung.
6. Regelung und Erteilung der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft.
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen der Gesellschaft.
8. Verabschiedung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
9. Festlegung und Überwachung der Entschädigungspolitik inkl. der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (LTI) .
10. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Komax Gruppe.
11. Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, welche nach diesem Reglement oder gemäss Anhang 1 dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind.
12. Genehmigung von Verwaltungsratsmandaten und Mandaten bei gemeinnützigen Organisationen des CEO und der Mitglieder der Gruppenleitung.

Dem Verwaltungsratspräsidenten kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Regelmässige Beratung mit dem CEO über wichtige Geschäfte.
2. Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.
3. Investor Relations (Grossaktionäre).

2.3 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls mindestens aber viermal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsratspräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Sitzung durch den Verwaltungsratspräsidenten zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich (auch per elektronische Medien) unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung auch ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich oder auf andere geeignete Art einberufen werden.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Verwaltungsratspräsidenten geleitet. Ist der Verwaltungsratspräsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

2.4 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen, mindestens jedoch drei, gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch oder auf andere geeignete Art abgehalten werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Verwaltungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt.

2.5 Protokoll

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen sollen aus dem Protokoll wichtige Erwägungspunkte, entscheidende Diskussionsbeiträge und abweichende Meinungen hervorgehen. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Bei Zirkularbeschlüssen gilt als Protokoll der von allen, auch den nicht zustimmenden Verwaltungsratsmitgliedern, unterzeichnete Zirkularbeschluss.

2.6 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Verwaltungsratspräsidenten und vom CEO jederzeit in- und ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft sowie Einsicht in Geschäftsdokumente verlangen.

2.7 Berichterstattung

Der CEO des Verwaltungsrates orientiert den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und der Komax Gruppe sowie über die Erledigung der an die Geschäftsleitung delegierten Aufgaben.

Monatlich sind dem Verwaltungsrat die wesentlichen Finanzdaten der Komax Gruppe zu unterbreiten. Je Quartal erhält der Verwaltungsrat einen konsolidierten Abschluss nach den IFRS Bestimmungen und ein umfassendes Gruppen MIS.

Ausserordentliche Vorfälle und wichtige Entscheide sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2.8 Entschädigung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung den Gesamtbetrag der seinen Mitgliedern zukommenden Vergütungen.

Die Vergütungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bestimmen sich nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

2.9 Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsident werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

Im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen und der Bestimmungen dieses Reglements überträgt der Verwaltungsrat dem CEO die gesamte operative Leitung, die Geschäftsführung und das Kostenmanagement.

In Konkretisierung seiner Stellung als operativer Leiter der Gesellschaft hat der CEO insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Prozesses der Entwicklung, Ausarbeitung, Umsetzung und periodischen Überprüfung von Gesamtstrategie und grundlegender Unternehmenspolitik der Gesellschaft und der Komax Gruppe unter Einbezug des Verwaltungsrates (vgl. Ziffer 2.2 Abs. 2 Ziff. 3).
2. Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gesellschaft und der Komax Gruppe innerhalb des vom Verwaltungsrat vorgegebenen finanziellen Rahmens.
3. Sicherstellung eines aussagekräftigen Rechnungswesens und eines Management Information Systems (MIS).
4. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
5. Orientierung des Verwaltungsrates über die Entwicklung der Geschäfte und des Umfelds.
6. Information der Geschäftsleitung über die relevanten Verwaltungsratsstätigkeiten und -beschlüsse.
7. Sicherstellung der Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen des Kapitalmarkts (Obligationenrecht, Börsengesetz, Kotierungsreglement, Richtlinien der SIX).
8. Umgehende Orientierung des Verwaltungsrates bei ausserordentlichen Vorfällen oder bei Geschäften dringender Natur.
9. Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Komax Gruppe (Gruppengesellschaften).
10. Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären sowie Pflege der Beziehungen zu Aktionären und Investoren.
11. Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
12. Vertretung des Verwaltungsrates gegenüber den Revisionsstellen und dem Konzernrechnungsprüfer, soweit diese Aufgabe nicht durch den Prüfungsausschuss wahrgenommen wird.

13. Vertretung oder Delegation der Beteiligungen der Gesellschaft an den General-/Gesellschafterversammlungen der Gruppengesellschaften und der wichtigen Beteiligungsgesellschaften.
14. Antragstellung an den Verwaltungsrat auf Ernennung der unter Ziffer 2.2 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Personen.
15. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Rechnung der Gruppengesellschaften im Rahmen des Gruppenbudgets.
16. Bewilligung von Verwaltungsratsmandaten ausserhalb der Komax Gruppe oder von öffentlichen Ämtern durch Mitarbeitende der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften.
17. Antragstellung für alle dem Verwaltungsrat zugeteilten Geschäfte.

Der CEO bezieht die Gruppenleitung in angemessener Form in die Vorbereitung und Beschlussfassung über die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte mit ein.

4. GRUPPENLEITUNG

Die Gruppenleitung setzt sich zusammen aus dem CEO und den ihm direkt unterstellten Business Unit Leitern sowie dem Chief Financial Officer (CFO).

Der Verwaltungsrat ernennt den CEO und, gestützt auf den Antrag des CEO, die weiteren Mitglieder der Gruppenleitung.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Höhe der Gesamtentschädigung der Gruppenleitung.

5. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Verwaltungsrat wählt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus maximal drei nicht exekutiven Verwaltungsräten.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsberichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers entgegen und bereitet die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat vor. Dabei überzeugt sich der Prüfungsausschuss insbesondere davon, dass auch die Konzerngesellschaften regelmässig geprüft werden. Zudem lässt sich der Prüfungsausschuss mindestens zweimal im Jahr Bericht über die durchgeführten und geplanten Revisionen sowie über allfällige Anträge zur Verbesserung der Revisionstätigkeit erstatten.

Im Übrigen wird auf das Reglement über den Prüfungsausschuss der Komax Holding AG verwiesen.

6. VERGÜTUNGSAUSSCHUSS (Remuneration Committee)

Der Vergütungsausschuss wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus maximal drei nicht exekutiven Verwaltungsräten. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte das fehlende Mitglied.

Der Vergütungsausschuss ist ein Fachausschuss des Verwaltungsrats und unterstützt ihn in der Erfüllung seiner vom Gesetz und den Statuten vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Entschädigungs- und Personalpolitik. Insbesondere stellt er Antrag zur Entschädigungspolitik der Gesellschaft und bereitet den jährlichen schriftlichen Vergütungsbericht sowie alle relevanten Entscheide des Verwaltungsrats betreffend die Ernennung und Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung vor.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss spezielle Aufgaben zuweisen. Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses sind in einem Reglement geregelt.

7. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

7.1 Ausstand

Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, sich ihrer Stimme in persönlichen und anderen Angelegenheiten, in welchen ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen involviert sind, zu enthalten.

7.2 Geheimhaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder der Gruppenleitung sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion und Stellung als Organe der Gesellschaft bzw. als Mitglieder der Gruppenleitung oder ihrer sonstigen Tätigkeit für die Gesellschaft und die Komax Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Mandats resp. des Arbeitsverhältnisses.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind sie verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. der Komax Gruppe stehenden Dokumente an diese zurückzugeben.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Alle übrigen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten, vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen, und alle zur Vertretung der Gruppengesellschaft nach Anordnung des Delegierten des Verwaltungsrates berechtigten Personen zeichnen ebenfalls mit Kollektivunterschrift zu zweien. Soweit die Kollektivunterschrift in ausländischen Rechtsordnungen nicht bekannt oder nicht üblich ist, können für die betreffenden Gruppengesellschaften andere Regelungen getroffen werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2014 in Kraft.

8.2 Überarbeitung und Änderung

Dieses Reglement wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dierikon, 13. August 2014

Der Präsident des Verwaltungsrates



Leo Steiner

Chief Executive Officer



Beat Kälin